

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.11.1991

Geschäftszahl

88/04/0058

Rechtssatz

Wirkt eine Partei an der Durchführung von Beweisen, die eine solche Mitwirkung erforderlich machen, nicht mit, kann dieser Umstand im Wege der Beweiswürdigung (§ 45 Abs 2 AVG) berücksichtigt werden (Hinweis E 12.12.1978, 1246/77, VwSlg 9721 A/1978).